

# Zuständigkeitsordnung

## für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Kirchlengern

- mit eingearbeiteter 1. Änderung (Ratsbeschluss vom 18.02.2021)  
in Kraft getreten am 01.11.2020

Aufgrund des § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchlengern vom 18.11.2009 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchlengern in seiner Sitzung am 25.09.2014 nachstehende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Kirchlengern beschlossen. Danach ergeben sich folgende Zuständigkeiten:

### § 1 Allgemeines

Die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Kirchlengern sind zu Entscheidungen über die ihnen in dieser Zuständigkeitsordnung zugewiesenen Angelegenheiten befugt, soweit nicht kraft Gesetzes, durch das Ortsrecht der Gemeinde Kirchlengern oder diese Zuständigkeitsordnung Angelegenheiten dem Rat oder dem Bürgermeister übertragen sind.

Es gelten folgende Wertgrenzen:

Wertgrenze	Beschlussempfehlung	Beschluss/Entscheidung
< 15.000 €		Bürgermeister
≥ 15.000 € < 100.000 €		Fachausschuss
≥ 100.000 € < 500.000 €	Fachausschuss	Hauptausschuss
≥ 500.000 €	Fachausschuss	Rat

Außerdem sind die Ausschüsse zuständig für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gem. § 6 der Hauptsatzung in ihrem jeweiligen Fachbereich.

Die Ausschüsse können die ihnen zustehenden Entscheidungen nicht auf Unterausschüsse, andere Gremien oder Organe übertragen.

### § 2 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Damit hat der Hauptausschuss die Haushaltssatzung vorzubereiten und die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen zu treffen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

- (2) Die Zuständigkeit des Hauptausschusses bezieht sich ferner auf die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates in Vertragsangelegenheiten und in Bezug auf Grundstückserwerb durch die Gemeinde - dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden - sowie in Steuer- und Abgabeangelegenheiten, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Schließlich ist der Hauptausschuss zuständig für alle Angelegenheiten, die von den sonstigen Ausschüssen in der Zuständigkeit nicht abgedeckt werden.
- (3) Der Hauptausschuss ist für folgende Produkte zuständig:
- 001.001.001 Rat, Ausschüsse, Fraktionen
  - 001.003.001 Gleichstellung
  - 001.006.002 Bauhof
  - 001.009.001 Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung
  - 001.010.002 Technikunterstützte Datenverarbeitung
  - 001.012.001 Grundstücks- und Gebäudemanagement
  - 002.001.001 Öffentliche Sicherheit und Ordnung/Personenstandswesen
  - 002.001.002 Bürgerbüro
  - 002.013.001 Statistik, Wahlen
  - 007.001.001 Koordination und Planung im Gesundheitsbereich
  - 008.003.001 Aqua Fun Freizeitpark
  - 011.002.001 Abfallentsorgung
  - 012.001.002 Straßenreinigung und Winterdienst
  - 013.001.003 Bestattungswesen
  - 015.001.001 Wirtschaftsförderung
  - 016.001.001 Verwaltung der zentralen Finanzen

### § 3

#### Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist für folgende Produkte zuständig:
- 001.009.001 Rechnungsprüfung
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:
1. Erteilung von Prüfungsaufträgen im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 102 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Herford und des Gesamtabchlusses gem. § 116 Abs. 6 GO NRW i. V. m. § 96 GO NRW
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über folgende Angelegenheiten:
1. Prüfung der Jahresrechnung und Vorbereitung der Beschlüsse des Rates.

### § 4

#### Wahlprüfungsausschuss

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss ist für folgende Produkte zuständig:
- keine

- (2) Der Wahlprüfungsausschuss berät über folgende Angelegenheiten:
1. Vorprüfung über die Gültigkeit der Kommunalwahl gem. § 40 Abs. 1 KWahlG.

#### § 5

#### Ausschuss für Abwasserangelegenheiten

- (1) Der Ausschuss für Abwasserangelegenheiten ist für folgende Produkte zuständig:
- 011.003.001 Abwasserbeseitigung

#### § 6

#### Ausschuss für Planung, Straßen und Verkehr

- (1) Der Ausschuss für Planung, Straßen und Verkehr ist für folgende Produkte zuständig:
- 009.001.001 Gemeindeplanung  
 010.002.001 Bauordnung, Denkmalschutz und -pflege, Wohnungsbauförderung  
 012.001.001 Verkehrsinfrastruktur
- (2) Der Ausschuss für Planung, Straßen und Verkehr berät außerdem über folgende Angelegenheiten:
1. Empfehlung für das Aufstellen von Verkehrszeichen

#### § 7

#### Ausschuss für Schule, Jugend, Familie und Kultur

- (1) Der Ausschuss für Schule, Jugend, Familie und Kultur ist für folgende Produkte zuständig:
- 003.010.011 Schulbetrieb Grundschule Kirchlengern-Häver  
 003.010.012 Schulbetrieb Grundschule Südlengern  
 003.010.014 Schulbetrieb Grundschule Stift Quernheim  
 003.011.001 Schulbetrieb Erich Kästner-Gesamtschule  
 003.020.001 Schulverwaltung, Schulpolitik, Schulentwicklung  
 004.001.001 Kulturarbeit  
 004.003.001 Filmvorstellungen  
 004.005.001 Musikschulunterricht  
 004.006.001 Gemeindebücherei  
 006.002.001 Kinder- und Jugendarbeit  
 006.002.002 Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
- (2) Der Ausschuss für Schule, Jugend, Familie und Kultur entscheidet außerdem über folgende Angelegenheiten:
1. Entscheidung gem. § 61 Schulgesetz NRW bei der Besetzung von Stellen der Leiterinnen und Leiter von Schulen

## § 8

Ausschuss für Soziales und Senioren

- (1) Der Ausschuss für Soziales und Senioren ist für folgende Produkte zuständig:

005.003.001 Hilfe nach dem SGB  
 005.003.002 Sonstige soziale Leistungen inkl. Seniorenarbeit  
 005.003.003 Hilfen und Betreuung von ausländischen Flüchtlingen  
 010.005.001 Gewährung von Wohngeld  
 010.005.002 Hilfen bei Wohnproblemen

## § 9

Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss ist für folgende Produkte zuständig:

002.001.003 Feuerschutz

## § 10

Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss ist für folgende Produkte zuständig:

008.001.001 Sportangelegenheiten

§ 11<sup>1</sup>Ausschuss für Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit

- (1) Der Umweltausschuss ist für folgende Produkte zuständig:

011.001.001 Betrieb von Photovoltaikanlagen  
 013.001.002 Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Landschaftspflege  
 014.001.001 Umweltberatung, Biodiversität, Klimaschutz  
 014.001.002 Ermittlung und Abwehr von altlastenbedingten Gefahren

## § 12

Ausschuss für Fragen der Kindergärten (nachrichtlich)

- (1) Der Ausschuss für Fragen der Kindergärten ist für folgende Produkte zuständig:

006.001.001 Tageseinrichtungen für Kinder

- (2) Die Zuständigkeit bezieht sich auf Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Gemeinde Kirchlengern gemäß den Verträgen zwischen dem Kirchenkreis Herford und der Gemeinde Kirchlengern vom 08.02./12.03.1973 und 30.04./22.05.1974.

---

§ 11 geändert durch Beschluss vom 18.02.2021

## § 13

Wahlausschuss (wird zur Kommunalwahl eingerichtet)

- (1) Der Wahlausschuss ist für folgende Produkte zuständig:

keine

- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:

Nur bei Kommunalwahlen:

1. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke
2. Entscheidungen über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn die Vertrauensperson diesen Ausschuss anruft
3. Zulassung von Wahlvorschlägen
4. Feststellung des Wahlergebnisses

## § 14

Arbeitskreis interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Oberbehme

- (1) Der Arbeitskreis interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet ist für folgende Produkte zuständig:

015.001.002 Interkommunales Gewerbegebiet Oberbehme

- (2) Der Arbeitskreis berät den Bürgermeister gem. § 15 Abs. 3 dieser Zuständigkeitsordnung

## § 15

Bürgermeister

- (1) Gemäß § 41 Abs. 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

- (2) Der Bürgermeister hat insbesondere zu entscheiden in folgenden Fällen:

1. Entscheidungen nach § 45 Abs. 3 BeamtVG über das Vorliegen eines Dienstunfalls bei Beamten.
2. Grundbuchangelegenheiten, insbesondere Vorrangseinräumungserklärungen und Löschungsbewilligungen.
3. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes gem. §§ 24 BauGB bzw. 32 DSchG.

- (3) In Angelegenheiten des Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes Oberbehme überträgt der Rat nach einvernehmlicher Vorberatung im Arbeitskreis folgende Aufgaben an den Bürgermeister:

1. Auftragsvergaben ohne Begrenzung der Auftragshöhe innerhalb des Kosten- und Finanzierungsrahmens,
2. Entscheidungen über die Vergabe von Baugrundstücken und
3. Beschlussempfehlungen zur Änderung der kommunalen Zukunftsvorsorge, zur

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und zur Änderung des Treuhändervertrages.

Einvernehmlich bedeutet, dass beide Partnergemeinden (Kirchlengern und Hiddenhausen) jeweils mit der Mehrheit der aus ihrer Gemeinde entsandten Mitglieder des Arbeitskreises den Beschluss tragen.

Der Bürgermeister ist abweichend von Abs. 4 berechtigt, die ihm übertragenen Entscheidungsbefugnisse auf den Beigeordneten zu delegieren.

- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, die ihm übertragenen Entscheidungsbefugnisse auf den Beigeordneten oder andere Beamte oder Angestellte zu delegieren.

#### § 16 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Zuständigkeitsordnung mit Wirkung vom 26.09.2014 tritt gleichzeitig die Zuständigkeitsordnung des Rates der Gemeinde Kirchlengern gemäß Beschluss des Rates vom 18.11.2009 einschließlich der letzten Änderungen vom 04.01.2010 und vom 15.12.2011 außer Kraft.